



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Entscheidungshilfe zur Wahl der beihilferechtlichen Fördergrundlage im Förderprogramm „Heizen mit erneuerbaren Energien“

Dieses Merkblatt hat keine Relevanz für antragstellende Privatpersonen

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
2.1	05.06.2020

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Antragstellung	2
2.	„De-minimis“-Beihilfe	2
	Unternehmen des Agrar- sowie Fischerei und Aquakultursektors	2
2.1.	Beihilfefähige Kosten nach De-minimis.....	3
	Beispiel De-minimis	3
	Beispiel De-minimis im Agrarsektor	3
	Beispiel Kürzung durch bereits erhaltene De-minimis Beihilfen.....	3
3.	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)	5
3.1.	Beihilfefähige Kosten nach AGVO	5
3.2.	Energieeffizienzmaßnahmen nach Artikel 38 AGVO im Gebäudebereich (Heizung).....	6
	Beispiel „Renewable Ready“	6
	Beispiel Gas Hybrid	7
3.3.	Förderung erneuerbarer Energien nach Artikel 41 AGVO im Gebäudebereich (Heizung).....	7
	Beispiel Solarthermie	8
	Beispiel Biomasse.....	8
	Beispiel Wärmepumpe	9
	Beispiel Neubau (Gebäude)	10
3.4.	Förderung erneuerbarer Energien nach Artikel 41 AGVO zur Wärmeeinspeisung in ein Wärmenetz	10

1. Antragstellung

Der Begriff „Beihilfe“ stammt aus dem Europarecht. Er wird von den ihn auslegenden EU-Institutionen – der EU-Kommission und dem EuGH – weit ausgelegt. Unter den Begriff der Beihilfe (Subvention) fallen deswegen nicht nur direkte finanzielle Zuwendungen an Unternehmen, Schuldenerlasse oder verbilligte Darlehen, sondern auch Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder die Bereitstellung von Grundstücken, Waren und Dienstleistungen zu Sonderkonditionen.

Gemäß Art. 107 Abs. 1 AEU-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem EU-Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Aus diesem Grund sind Beihilfen grundsätzlich verboten.

Nach Art. 108 Abs. 3 Satz 1 AEU-Vertrag können unter bestimmten Umständen, Ausnahmen vom grundsätzlichen Beihilfe-Verbot zugelassen werden. Geplante Beihilfen eines Mitgliedstaates sind von diesem bei der EU-Kommission anzumelden. Um die Beihilfe vergeben zu dürfen, muss die EU-Kommission diese notifizieren (genehmigen). Die EU-Kommission hat in einer Reihe ihrer Erlasse Ausnahmen von der allgemeinen Notifizierungspflicht erlassen. Zu diesen gehört die De-minimis-Verordnung und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Antragstellende Unternehmen haben im Rahmen des Förderprogramms „Heizen mit erneuerbaren Energien“ ein Wahlrecht zwischen einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Abhängig von der vom Antragsteller gewählten beihilferechtlichen Grundlage variieren die Förderkonditionen. Im Folgenden werden die Grundsätze der beiden Varianten erläutert. Da der Begriff der Beihilfe auf wirtschaftlich tätige Unternehmen beschränkt ist, gelten die nun nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen nicht für antragstellende Privatpersonen.

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Grundsätzlich sind die Nettokosten der Maßnahmen förderfähig. Bruttokosten können nur solche Unternehmen ansetzen, die nicht Vorsteuerabzugsberechtigt sind. Dies gilt unabhängig von der gewählten beihilferechtlichen Grundlage.

2. „De-minimis“-Beihilfe

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006, ABl. L 379 vom 28.12.2006) wurde festgelegt, dass geringfügige Beihilfen, die über einen Zeitraum von bis zu drei Steuerjahren unterhalb des in der Verordnung genannten Schwellenwertes von 200.000 Euro (im Straßentransportsektor bis zu 100.000 Euro) bleiben, nicht zu notifizieren sind. Der Regelung liegt die Annahme zu Grunde, dass geringfügige Beihilfen regelmäßig keine ernsthaften Auswirkungen auf den Handel und Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben.

Die EU-Kommission hat am 18. Dezember 2013 eine überarbeitete De-minimis-Verordnung (Verordnung Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013) verabschiedet. Die neue Verordnung ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten und löst somit die vorhergehende Verordnung vom 15. Dezember 2006 ab.

Unternehmen des Agrar- sowie Fischerei und Aquakultursektors

Die EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 gilt nicht für Unternehmen des Agrar- sowie des Fischerei- und Aquakultursektors. Für Unternehmen des **Agrarsektors** gilt die Verordnung Nr. 2019/316. Demnach beträgt der **Schwellenwert für Agrarbetriebe 20.000,- €**.

Für Unternehmen des **Fischerei- und Aquakultursektors** ist die Verordnung Nr. 717/2014 einschlägig. **Der Schwellenwert beträgt hier 30.000,- €**.

2.1. Beihilfefähige Kosten nach De-minimis

Im Rahmen einer De-minimis Förderung entsprechen die beihilfefähigen Kosten den förderfähigen Investitionskosten. Eine Berechnung von Investitionsmehrkosten ist nicht erforderlich. Es können maximal 200.000,-€ an Förderung gewährt werden, hier gilt es allerdings zu beachten, dass die Gesamtsumme aller De-minimis-Beihilfen für ein Unternehmen beziehungsweise einen Unternehmensverbund maximal 200.000 € innerhalb von 3 Steuerjahren betragen darf.

Bereich	Schwellenwert gemäß De-minimis VO (maximale Förderhöhe)
Agrarsektor	20.000,- Euro
Fischerei/Aquakultur	30.000,- Euro
Straßentransport	100.000,- Euro
Sonstige	200.000,- Euro

Beispiel De-minimis

Förderfähige Heizungsanlage	80.000,- €
Abgasanlage	3.000,- €
Summe	83.000,- €

Förderfähige Kosten **83.000,- €**

Bei einer Förderquote von 35% ergibt sich für das Beispiel ein Zuschuss von:

$$35\% * 83.000 \text{ Euro} = 29.050 \text{ Euro}.$$

Hier gilt es zu beachten, dass die Förderhöhe durch etwaige, in den letzten 3 Steuerjahren erhaltene, De-minimis Beihilfen verringert werden muss.

Beispiel De-minimis im Agrarsektor

Förderfähige Heizungsanlage	80.000,- €
Abgasanlage	3.000,- €
Summe	83.000,- €

Förderfähige Kosten **83.000,- €**

Bei einer Förderquote von 35% ergibt sich für das Beispiel zunächst ein Zuschuss von:

$$35\% * 83.000 \text{ Euro} = 29.050 \text{ Euro}.$$

Die Förderhöhe ist allerdings durch die Verordnung Nr. 2019/316 auf maximal 20.000,- € begrenzt.

Daher ergibt sich ein Zuschuss von **20.000 Euro**.

Weiterhin gilt es zu beachten, dass die Förderhöhe durch etwaige, in den letzten 3 Steuerjahren erhaltene, De-minimis Beihilfen weiter verringert werden muss.

Beispiel Kürzung durch bereits erhaltene De-minimis Beihilfen

Ein Unternehmen stellt im Jahr 2020 einen Antrag im Förderprogramm „Heizen mit erneuerbaren Energien“. Die förderfähigen Kosten betragen 75.000,- €. Der Fördersatz beträgt gemäß Richtlinie 40 %. Hieraus wird zunächst eine

Förderhöhe von 30.000,- € ermittelt. In den Jahren 2017, 2018 und 2019 erhielt das Unternehmen durch andere Förderprogramme De-minimis Beihilfen in Höhe von 150.000,- € (2017), 120.000,-€ (2018) und 70.000,- € (2019). Außerdem erhielt das Unternehmen im Jahr 2019 eine Beihilfe auf Grundlage der AGVO in Höhe von 150.000,- €.

Für das Unternehmen gilt der Schwellenwert von 200.000,- € innerhalb von 3 aufeinanderfolgenden Steuerjahren. Die im Jahr 2019 erhaltene Beihilfe gemäß AGVO ist für die Bewertung des Schwellenwertes nicht relevant, da hier ausschließlich Beihilfen gemäß De-minimis VO angerechnet werden. Des Weiteren ist die im Jahr 2017 erhaltene De-minimis Beihilfe in Höhe von 150.000,- € nicht relevant, da im Jahr 2020 nur die Jahre 2018 bis 2020 betrachtet werden. Das Unternehmen erhielt somit insgesamt 190.000,-€ an De-minimis Beihilfen innerhalb der letzten 3 Steuerjahre. Die zu erhaltene Förderung wird deshalb auf 10.000,- € gekürzt, da dann insgesamt der maximal mögliche Beihilfebetrag von 200.000,- € erreicht ist.

Jahr	2017	2018	2019	Für das Jahr 2020 relevante Summe
Höhe der De-minimis Beihilfe	150.000 €	120.000 €	70.000 €	190.000 €
Höhe der AGVO Beihilfe			150.000 €	

3. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gemäß AGVO werden bestimmte Gruppen von Beihilfen von der Notifizierungspflicht (Art. 108 Abs. 3 AEU-Vertrag) ausgenommen und sind, sofern die Voraussetzungen der Gruppenfreistellung vorliegen, vom Verbot des Art. 107 Abs. 1 AEU-Vertrag freigestellt. Die staatliche Beihilfe kann somit ohne vorheriges Notifizierungsverfahren (Genehmigung) durch die EU-Kommission durchgeführt werden.

Im Rahmen des Förderprogramms „Heizen mit erneuerbaren Energien“ sind gemäß Förderrichtlinie vom 30.12.2019 folgende AGVO Artikel relevant:

Artikel 38 Abs. 3a und 3b der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

Beihilfefähig sind die **Investitionsmehrkosten**, die für die **Verbesserung der Energieeffizienz** erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten;
- b) In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können („Referenzinvestition“). Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten.

Artikel 38 AGVO ist für solche Maßnahmen relevant, bei denen Effizienzmaßnahmen durchgeführt werden, beispielsweise der Austausch einer Öl- durch eine Gasbrennwertheizung.

Die Beihilfeintensität darf gemäß Artikel 38 AGVO 30% der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gilt eine maximale Beihilfeintensität von 40%.

Artikel 41 Abs. 6a und b der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

Beihilfefähig sind die **Investitionsmehrkosten**, die für die Förderung der **Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen** erforderlich sind. Diese können wie folgt ermittelt werden:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können, die zum Beispiel ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist, sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.
- b) Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.

Artikel 41 AGVO ist für solche Maßnahmen relevant, bei denen Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie durchgeführt werden, beispielsweise der Einbau von Biomasse-, Solarthermieanlagen oder Wärmepumpen.

Die Beihilfeintensität darf gemäß Artikel 41 AGVO 45% der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

3.1. Beihilfefähige Kosten nach AGVO

Im Rahmen einer Förderung nach AGVO entsprechen die beihilfefähigen Kosten den förderfähigen **Investitionsmehrkosten** inklusive der Investitionsnebenkosten. Um diese zu bestimmen ist ein Vergleichsangebot einzuholen, welches die Investitionskosten einer weniger effizienten (Artikel 38 AGVO) oder einer weniger umweltfreundlichen (Artikel 41 AGVO) Maßnahme darlegt.

Weiterhin gilt zu beachten, dass etwaige Förderhöchstgrenzen der AGVO die in der Richtlinie genannten Förderquoten begrenzen. Stellt ein Unternehmen, welches nicht als KMU einzustufen ist, einen Antrag für einen Austausch einer Ölheizung und die Installation einer Gas-Hybridheizung, gibt die Förderbekanntmachung einen Fördersatz von 40% vor.

Gemäß AGVO beträgt der maximale Fördersatz für nicht-KMU 30 %. In diesem Fall gilt der durch die AGVO vorgegebene Maximalwert von 30%. **Für nicht-KMU beträgt der Fördersatz für die Installation von Gas-Hybridheizungen inklusive Ölaustauschprämie demnach 30 %.**

Die förderfähigen Anlagen lassen sich wie folgt unter die Artikel 38 und 41 AGVO zusammenfassen:

Fördertatbestand	Art. 38 AGVO	Art. 41 AGVO
Renewable Ready	x	
Gas-Hybrid	x	
Solarthermie		x
Biomasse		x
Wärmepumpe (erneuerbare Wärmequelle)		x

Hinweis:

Solarthermieanlagen gelten grundsätzlich als zusätzliche Komponente im Sinne des Artikel 41 AGVO. Daher sind die förderfähigen Investitionsmehrkosten für Solarthermieanlagen grundsätzlich die Investitionskosten.

3.2. Energieeffizienzmaßnahmen nach Artikel 38 AGVO im Gebäudebereich (Heizung)

Für Anlagen die nach Artikel 38 AGVO gefördert werden, müssen die Investitionsmehrkosten im Vergleich zu einer weniger effizienten Anlage vergleichbarer Leistung ermittelt werden, um die förderfähigen Kosten zu berechnen.

Die Investitionsmehrkosten werden dadurch ermittelt, dass dem eigentlichen Angebot für die zu fördernden Komponenten ein zusätzliches Angebot einer Referenzanlage gegenübergestellt wird. Die sich daraus ergebende Differenz stellt die förderfähigen Kosten dar.

Als Referenzanlage gilt für Energieeffizienzmaßnahmen in Bestandsgebäuden ein Gasbrennwertkessel vergleichbarer Dimensionierung. Das Referenzangebot ist durch den Antragsteller einzuholen und mit dem Antrag hochzuladen.

Ein Referenzangebot ist nicht notwendig, sofern die Anlage als zusätzliche Anlage (kein Austausch) installiert wird, oder die zu ersetzende Anlage weniger als 20 Jahre in Betrieb ist. In diesem Fall sind die förderfähigen Kosten die Investitionskosten der zu fördernden Komponenten.

Für alle zusätzlichen Leistungen, die bei der Referenzanlage nicht notwendig und als Umfeldmaßnahmen (Investitionsnebenkosten) im Rahmen des Förderprogramms förderfähig sind, gilt, dass die förderfähigen Kosten die Investitionskosten darstellen.

Beispiel „Renewable Ready“

Es soll eine Gasbrennwertheizung gemäß den Vorgaben des „Renewable Ready“ Fördertatbestands installiert werden. Die bestehende Heizungsanlage ist 20 Jahre alt. Die Gasbrennwertheizung inklusive der notwendigen Komponenten zur Erfüllung des Fördertatbestandes „Renewable Ready“ kostet 10.000,- €. Ein Angebot für einen konventionelle Gasbrennwertheizung weist Kosten in Höhe von 6.000,- € aus. Des Weiteren fallen Kosten für Umfeldmaßnahmen in Höhe von 23.000,- € an. Die förderfähigen Investitionsmehrkosten ermitteln sich in diesem Fall wie folgt:

„Renewable Ready“ Gasbrennwertkessel	10.000,- €
Abgasanlage	3.000,- €
Einbau von Flächenheizungen und Niedertemperaturheizkörpern	20.000,- €
Summe	33.000,- €
Referenzangebot Gasbrennwertkessel	6.000,- €

Förderfähige Kosten **27.000,- €**

Unter der Annahme, dass die bestehende Heizungsanlage nicht 20 Jahre, sondern erst 19 Jahre in Betrieb ist, gilt folgendes: Ein Vergleich mit einer Referenzanlage ist hier nicht notwendig. Da die bestehende Heizungsanlage noch keine 20 Jahre in Betrieb ist, gilt diese als Referenzanlage. Es ergibt sich folgende Berechnung der förderfähigen Investitionskosten:

„Renewable Ready“ Gasbrennwertkessel	10.000,- €
Abgasanlage	3.000,- €
Einbau von Flächenheizungen und Niedertemperaturheizkörpern	20.000,- €
Summe	33.000,- €

Förderfähige Kosten **33.000,- €**

Beispiel Gas Hybrid

Es soll eine Gashybridheizung installiert werden. Die bestehende Heizungsanlage ist 20 Jahre alt. Die Gashybridheizung inklusive der notwendigen Komponenten zur Erfüllung des Fördertatbestandes „Gashybridheizung“ kostet 20.000,- €. Ein Angebot für eine konventionelle Gasbrennwertheizung weist Kosten in Höhe von 6.000,- € aus. Des Weiteren fallen Kosten für Umfeldmaßnahmen in Höhe von 23.000,- € an. Die förderfähigen Investitionsmehrkosten ermitteln sich in diesem Fall wie folgt:

Gashybridheizung	20.000,- €
Abgasanlage	3.000,- €
Einbau von Flächenheizungen und Niedertemperaturheizkörpern	20.000,- €
Summe	43.000,- €
Referenzangebot Gasbrennwertkessel	6.000,- €

Förderfähige Kosten **37.000,- €**

Unter der Annahme, dass die bestehende Heizungsanlage nicht 20 Jahre, sondern erst 19 Jahre in Betrieb ist, gilt folgendes: Ein Vergleich mit einer Referenzanlage ist hier nicht notwendig. Da die bestehende Heizungsanlage noch keine 20 Jahre in Betrieb ist, gilt diese als Referenzanlage. Es ergibt sich folgende Berechnung der förderfähigen Investitionsmehrkosten:

Gashybridheizung	20.000,- €
Abgasanlage	3.000,- €
Einbau von Flächenheizungen und Niedertemperaturheizkörpern	20.000,- €
Summe	43.000,- €

Förderfähige Kosten **43.000,- €**

3.3. Förderung erneuerbarer Energien nach Artikel 41 AGVO im Gebäudebereich (Heizung)

Für Anlagen die nach Artikel 41 AGVO gefördert werden, müssen die Investitionsmehrkosten im Vergleich zu einer weniger umweltfreundlichen Anlage vergleichbarer Leistung ermittelt werden, um die förderfähigen Kosten zu berechnen.

Die Investitionsmehrkosten werden dadurch ermittelt, dass dem eigentlichen Angebot für die zu fördernden Anlage ein zusätzliches Angebot einer Referenzanlage gegenübergestellt wird. Die sich daraus ergebende Differenz stellt die förderfähigen Kosten dar.

Als Referenzangebot gilt im Gebäudebereich eine Unterscheidung zwischen Neubau und Bestand.

Für Neubauten gilt ein Angebot, welches die Vorgaben des §5 des EEWärmeG und der Ökodesignrichtlinie erfüllt, als Referenzangebot. Die darin aufgeführte Anlage muss vergleichbar dimensioniert sein wie die zu fördernde Anlage. Das Referenzangebot ist durch den Antragsteller einzuholen und dem Antrag anzuhängen.

Für Bestandsgebäude gilt als Referenzangebot ein Gasbrennwertkessel vergleichbarer Dimensionierung. Im Gebäudebestand ist ein Referenzangebot nicht notwendig, sofern die Anlage als zusätzliche Anlage (kein Austausch) installiert wird oder die zu ersetzende Anlage maximal 20 Jahre in Betrieb ist. In diesem Fall sind die förderfähigen Kosten die Investitionskosten der zu fördernden Komponenten.

Für alle zusätzlichen Leistungen, die bei der Referenzanlage nicht notwendig und als Umfeldmaßnahmen (Investitionsnebenkosten) im Rahmen des Förderprogramms gemäß dem Merkblatt zu den förderfähigen Kosten förderfähig sind, gilt, dass die förderfähigen Kosten die Investitionskosten darstellen.

Beispiel Solarthermie

Es soll eine Solarthermieanlage gemäß den Vorgaben des Förderprogramms installiert werden. Ein Vergleichsangebot für eine Referenzanlage ist hier in keinem Fall notwendig. Die Solarthermieanlage kostet 15.000,- €. Des Weiteren fallen Kosten für Umfeldmaßnahmen für den Einbau von z.B. Flächenheizsystemen in Höhe von 12.000,- € an. Die förderfähigen Investitionsmehrkosten ermitteln sich in diesem Fall wie folgt:

Solarthermieanlage	15.000,- €
Einbau von Flächenheizungen und Niedertemperaturheizkörpern	12.000,- €
Summe	27.000,- €

Förderfähige Kosten **27.000,- €**

Beispiel Biomasse

Es soll eine Biomasseheizungsanlage installiert werden. Die bestehende Heizungsanlage ist 20 Jahre alt. Die Biomasseanlage inklusive der notwendigen Komponenten zur Erfüllung Anforderungen kostet 80.000,- €. Ein Angebot für einen Gasbrennwertkessel weist Kosten in Höhe von 12.000,- € aus. Des Weiteren fallen Kosten für Umfeldmaßnahmen in Höhe von 8.000,- € an. Die förderfähigen Investitionsmehrkosten ermitteln sich in diesem Fall wie folgt:

Biomasseheizung	80.000,- €
Abgasanlage	3.000,- €
Demontage der Ölheizung	5.000,- €
Summe	88.000,- €
Referenzangebot Gasbrennwertkessel	12.000,- €

Förderfähige Kosten **76.000,- €**

Unter der Annahme, dass die bestehende Heizungsanlage nicht 20 Jahre, sondern erst 19 Jahre in Betrieb ist, gilt folgendes: Ein Vergleich mit einer Referenzanlage ist hier nicht notwendig. Da die bestehende Heizungsanlage noch keine 20 Jahre in Betrieb ist, gilt diese als Referenzanlage. Es ergibt sich folgende Berechnung der förderfähigen Investitionsmehrkosten:

Biomasseheizung	80.000,- €
Abgasanlage	3.000,- €
Demontage der Ölheizung	5.000,- €
Summe	88.000,- €

Förderfähige Kosten **88.000,- €**

Beispiel Wärmepumpe

Es soll eine Wärmepumpe installiert werden. Die bestehende Heizungsanlage ist 20 Jahre alt. Die Wärmepumpe inklusive der notwendigen Komponenten zur Erfüllung Anforderungen kostet 12.000,- €. Ein Angebot für einen Gasbrennwertkessel weist Kosten in Höhe von 6.000,- € aus. Des Weiteren fallen Kosten für Umfeldmaßnahmen für die Erdwärmesonde in Höhe von 12.000,- € an. Die förderfähigen Investitionsmehrkosten ermitteln sich in diesem Fall wie folgt:

Wärmepumpe	12.000,- €
Erdwärmesonde	15.000,- €
Summe	27.000,- €
Referenzangebot Gasbrennwertkessel	6.000,- €

Förderfähige Kosten **21.000,- €**

Unter der Annahme, dass die bestehende Heizungsanlage nicht 20 Jahre, sondern erst 19 Jahre in Betrieb ist, gilt folgendes: Ein Vergleich mit einer Referenzanlage ist hier nicht notwendig. Da die bestehende Heizungsanlage noch keine 20 Jahre in Betrieb ist, gilt diese als Referenzanlage. Es ergibt sich folgende Berechnung der förderfähigen Investitionsmehrkosten:

Wärmepumpe	12.000,- €
Erdwärmesonde	15.000,- €
Summe	27.000,- €

Förderfähige Kosten **27.000,- €**

Beispiel Neubau (Gebäude)

Soll ein förderfähiger erneuerbarer Wärmeerzeuger einen Neubau (Gebäude) versorgen, gilt als Referenzanlage eine EnEV bzw. EEWärmeG -konforme Heizungsanlage. In diesen Fällen kann keine ausschließlich mit fossilen Brennstoffen befeuerte Heizungsanlage zur Ermittlung der Referenzkosten herangezogen werden.

Es soll in einen Gebäudeneubau eine erneuerbare Heizungsanlage (Wärmepumpe, Biomasseanlage oder Solaranlage gemäß Förderbekanntmachung) installiert werden. Die Kosten für diese Anlage betragen 17.000,- €. Ein Angebot für eine solarunterstützte Gasbrennwertheizung (EnEV konform) weist Kosten in Höhe von 15.000,- € aus. Außerdem fallen Umfeldmaßnahmen in Höhe von 15.000,- € an. Die förderfähigen Investitionsmehrkosten ermitteln sich in diesem Fall wie folgt:

Förderfähige Heizungsanlage	17.000,- €
Umfeldmaßnahmen	15.000,- €
Summe	32.000,- €
Referenzangebot Gasbrennwertkessel inkl. Solarthermieanlage	15.000,- €

Förderfähige Kosten **17.000,- €**

3.4. Förderung erneuerbarer Energien nach Artikel 41 AGVO zur Wärmeeinspeisung in ein Wärmenetz

Förderfähig sind Biomasse-, Wärmepumpen- und Solarthermieanlagen, die in ein Wärmenetz einspeisen. Für Anlagen die nach Artikel 41 AGVO gefördert werden, müssen die Investitionsmehrkosten im Vergleich zu einer weniger umweltfreundlichen Anlage vergleichbarer Leistung ermittelt werden, um die förderfähigen Kosten zu berechnen.

Die Investitionsmehrkosten werden dadurch ermittelt, dass dem eigentlichen Angebot für die zu fördernden Anlage ein zusätzliches Angebot einer Referenzanlage gegenübergestellt wird. Die sich daraus ergebende Differenz stellt die förderfähigen Kosten dar.

Als Referenzangebot gilt bei der Einbindung in ein Wärmenetz ein Gasbrennwertkessel vergleichbarer Dimensionierung. Dieses Referenzangebot ist durch den Antragsteller einzuholen und dem Antrag anzuhängen.

Ein Referenzangebot ist nicht notwendig, sofern die Anlage als zusätzliche Anlage (kein Austausch) installiert wird oder die zu ersetzende Anlage maximal 20 Jahre in Betrieb ist. Dann sind die förderfähigen Kosten die Investitionskosten der zu fördernden Komponenten.

Für alle zusätzlichen Leistungen, die bei der Referenzanlage nicht notwendig und als Umfeldmaßnahmen (Investitionsnebenkosten) im Rahmen des Förderprogramms förderfähig sind, gilt, dass die förderfähigen Kosten die Investitionskosten darstellen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

E-Mail: erneuerbare-heizungen@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1625

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

26.05.2020

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.